

den ist, Außenfeuerung haben. Zwischen ihr und dem Schmelzraum darf keine unmittelbare Verbindung bestehen. Die Schmelzkessel dürfen bei Außenfeuerung nicht abnehmbar sein.

2. Reinigungsklappen und -Schieber von Rauchkanälen müssen sorgfältig abgedichtet sein. Kühlschächte dürfen keine Verbindung zwischen Schmelzraum und Feuerung hersteilen.

§ 10

Soweit in Schmelzräumen dem Schmelzgut leicht flüchtige, brennbare Lösungsmittel zugesetzt werden, gelten diese Räume als explosionsgefährdet.

§ 11

Kessel mit heißen Flüssigkeiten und einem Fassungsvermögen von mehr als 5 kg dürfen nur mit geeigneten Geräten von der Feuerung abgenommen und befördert werden.

§ 12

(1) Werden bleihaltige Farben verarbeitet, so dürfen nur solche Arbeiter hiermit beschäftigt werden, die über die Gefahren beim Umgang mit giftigen Farbstoffen, z. B. Bleiweiß, Bleizucker, unterrichtet sind. Das Bleimerkblatt ist ihnen auszuhändigen.

(2) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Beschäftigten bei der Arbeit mit bleihaltigen Stoffen i zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Arbeitsschutzkleidung in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

(3) Ausreichende Wasch- und Umkleidegelegenheiten sind den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen. Arbeits- und Straßenkleidung sind getrennt aufzubewahren.

§ 13

Für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Betriebsräume ist Sorge zu tragen.

§ 14

Alle Maschinen, Apparate, Gefäße, Rohrleitungen usw., bei denen durch Entladung statischer Elektrizität Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann, sind den Forderungen des Vorschriften Werkes Deutscher Elektrotechniker entsprechend zu erden. Desgleichen ist durch Entelektrisierungseinrichtungen dafür zu sorgen, daß sich Stoff-, Papier-, Wachstumstränge usw. nicht aufladen können. Die Erdung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in ein Buch einzutragen, das auf Verlangen vorzulegen ist. §

§ 15

Für die unfallsichere Ausgestaltung der Kalandere (Walzwerke), Knet-, Misch- und Mengmaschinen, Rührwerke usw. ist die Arbeitsschutzbestim-

mung 201 — Besondere Maschinen für die chemische Industrie — (GBl. S. 1102) zu beachten.

§ 16

Zur gefahrlosen Bedienung von Maschinen, die ein Nachstoßen, Nachdrücken, Abstreifen oder Abstoßen der zu verarbeitenden Masse erforderlich machen, sind geeignete Geräte, wie Stößel, Spatel, bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 17

Trockenhäuser müssen Be- und Entlüftungseinrichtungen haben. Die Lufttemperatur ist ständig zu überwachen.

§ 18

(1) Das Rauchen im Betrieb ist verboten.

(2) An den Türen und im Innern der explosionsgefährdeten Räume sind Anschläge folgenden Inhalts gut sichtbar anzubringen:

Explosionsgefahr!

Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!

Funkenbildung vermeiden!

§ 19

Die Beschäftigung Jugendlicher ist nur unter Beobachtung der zu ihrem Schutz erlassenen besonderen Vorschriften (§§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) zulässig.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 335.

— Unterkunft bei Bauten —

Vom 1. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat die für diese Arbeiten verantwortliche Betriebsleitung Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, welche die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen die Unbilden der Witterung, schützen.

(2) Bei einer Baustelle, auf der über Winter gearbeitet wird, müssen die Unterkunfts- und Auf-